

Satzung

des Gartenvereins Schlachthof e. V. Frankenberg/Sachsen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Gartenverein Schlachthof e. V. Frankenberg/Sa. und hat seinen Sitz in 09669 Frankenberg. Der Gartenverein Schlachthof e. V. Frankenberg/Sa. ist im Registergericht des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nr. 40038 vom 01.11.2010 geführt.

Er ist Mitglied im Kreisverband Mittweida der Kleingärtner e. V. mit Sitz in Mittweida.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(2) Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima. Er verwirklicht die Erhaltung von Grünanlagen und Ruhezeiten die für die Erholung auch der Allgemeinheit zugänglich sind.

(3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft durch fachliche Beratung. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt oder bevorzugt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens im allgemeinen erbracht haben oder um den Gartenverein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Erbringung der Gemeinschaftsstunden befreit.

(3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich mittels Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Ablehnung der Aufnahme im Gartenverein bedarf nicht der Schriftform und keiner Begründung gegenüber dem Antragstellenden.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen des Gartenvereins, der Rahmenkleingartenordnung des LSK, des Bundeskleingartengesetzes sowie die vor der Aufnahme gefassten Beschlüsse des Vereins an.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererb- und übertragbar.

Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
- d) nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

(1) Diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag, das BkleinG, die Rahmenkleingartenordnung des LSK, die Gartenordnung und alle weiteren Ordnungen des Gartenvereins einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Gartenvereins kleingärtnerisch zu betätigen.

(2) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.

(3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist ohne gesonderte Aufforderung zu entrichten.

Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektro-Energie einschließlich der Verbrauchspauschalen für das jeweils laufende Kalenderjahr.

Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen werden Mahngebühren erhoben, welche in der Mahngebührenordnung geregelt werden.

(4) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.

Es ist die Pflicht jedes einzelnen Pächters sich an der Verwaltung der Anlage, der Pflege, Erhaltung, Instandsetzung der Gemeinschaftseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Wege, Freiflächen, Leerstandsflächen zu beteiligen. Diese Leistung kann durch die Bestellung einer Ersatzkraft erbracht werden.

Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistung ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

(5) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlich Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung beim Vorstand einzureichen.

(6) Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt. In der Baurichtlinie des Gartenvereins sind weitere Regelungen festgelegt.

(7) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.

(8) Bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(9) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds
- Auflösung des Vereins

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so wirkt dieser Austritt gleichzeitig als Kündigung des Unterpachtvertrages.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
 - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zustellung der Entscheidung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Revisionskommission

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit erfolgt schriftlich durch Aushang auf allen öffentlich bekannten Stellen für Vereinsmitglieder (Internetseite des Vereins, Aushängetafeln) mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.

(3) Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über diese eingereichten Anträge und die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge entscheiden die anwesenden Mitglieder. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten müssen diesen vorliegenden Anträgen zustimmen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig wieviele Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über die Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang auf allen öffentlich bekannten Stellen für Vereinsmitglieder (Internetseite des Vereins, Aushängetafeln) zur Kenntnis zu geben.

(8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(9) Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen wenn eine vorherige Ankündigung erfolgt ist. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl der Revisionskommission
- c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht, den Revisionsbericht
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
- f) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung
- g) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und vorliegender Anträge
- h) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. über Widersprüche

- gegen den Ausschluss
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Austritt des Vereins aus dem Kreisverband

zu a und b)

Die Durchführung der Wahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung des Gartenvereins. Die Wahl erfolgt nach Mitgliederabstimmung entweder als offene Wahl und Wahl im Block oder als Einzelwahl.

Bei Einzelwahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(11) Der Vorstand kann ein schriftliches Beschlussverfahren einleiten. Dazu ist der Beschlussentwurf allen Mitgliedern schriftlich mindestens drei Wochen vor Beschlusstermin zuzustellen und durch Aushang auf allen öffentlich bekannten Stellen für Vereinsmitglieder (Internetseite des Vereins, Aushängetafeln) bekannt zu machen. Diese Beschlüsse werden nur rechtswirksam, wenn mindestens drei Viertel der Mitgliedschaft ihre Zustimmung zum Beschlussentwurf schriftlich bekunden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- Vorsitz des Vereins
- stellvertretende Vorsitz des Vereins
- Schriftführer(in)
- Schatzmeister(in)

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtierem bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 9 (1) genannten Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung (nur bei Verhinderung des Vorsitzenden) auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die geleistete Tätigkeit im Verein kann den Mitgliedern eine angemessene Ehrenamtszuschale gewährt werden, wenn es die Finanzlage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zulassen. Die Vorschriften des § 3 Nr. 26a EStG sind hierbei zu beachten. Kosten die durch die Wahrnehmung von Pflichten entstehen, sind vom Verein zu erstatten. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Belege.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf in der Regel monatlich, jedoch mindestens 5 mal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(9) Aufgaben des Vorstandes:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- c) Erlass von Ordnungen auf Grundlage der Rahmenkleingartenordnung des LSK, des Bundeskleingartengesetzes und territorial verbindlicher Ordnungen
- d) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

(10) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und Fördermitteln. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Gebührenübersicht geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.

(2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Umlagen können zeitlich begrenzt werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die § 259 BGB (Umfang der Rechenschaftspflicht) und § 666 BGB (Auskunfts- und Rechenschaftspflicht) sowie § 140 Abgabenordnung (AO – Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen) zu berücksichtigen.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 11 Die Revisionskommission

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer in die Revisionskommission.

(2) Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie haben das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen des Vereins durch die Revisionskommission vorzunehmen (Kasse, Konten, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 12 Austritt aus dem Kreisverband

(1) Der Austritt des Vereins aus dem Kreisverband erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Für den Beschluss ist eine drei Viertel Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als drei Viertel aller Mitglieder, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit über den Austritt des Vereins aus dem Kreisverband beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Für den Beschluss ist eine drei Viertel Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als drei Viertel aller Mitglieder, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins und/oder des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zu übertragen, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese Person/Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Eine Änderung bedarf der zwei Drittel Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder. Die beabsichtigten Änderungen der Satzung müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gegeben worden sein.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§ 15 Datenschutz

(1) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten des Mitgliedes auf. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und weiteren Vereinsveranstaltungen, verwendet werden.

(2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen entsprechend eines Beschlusses des Vorstandes der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter entscheiden, wem und in welchem Umfang solche geschützten Daten übergeben werden.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinslebens nützlich sind (z. B. Speicherung von E-Mail-Adresse, Angaben zum Beruf bzw. besonderen weiteren Kenntnissen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4) Bei Mitgliedschaft in einem Kreisverband ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Vorstandsmitglieder und die Bezeichnung der Funktion im Vorstand zu übermitteln.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden Namen, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die finanztechnischen Belange betreffen, sind allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.09.2021 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Registergericht rechtswirksam. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung/Sonstige Bestimmungen

Sämtliche Personen-/ Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter männlich, weiblich und divers.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen verzichtet.

Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Allgemeine Bekanntmachungen/Informationen des Vereins erfolgen durch Aushang auf allen öffentlich bekannten Stellen für Vereinsmitglieder (Internetseite des Vereins, Aushängetafeln).